

V e r t r a g

über die Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung
- Fahrradstellplatz-Ablösungsvertrag –

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz
- nachstehend Stadt genannt -

und

(Platzhalter1)
- nachstehend Bauherr genannt –

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung durch den Bauherrn zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag.

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die „Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder“ vom __.__.____, sowie der Bauantrag mit Stand vom (Platzhalter2) zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat am (Platzhalter3) Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens (Platzhalter4) auf den Grundstücke Flst.-Nr. (Platzhalter5), (Platzhalter6), gestellt.

Für die Berechnung des Ablösebetrages gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung

festgestellte Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Berechnung und Mitteilung der Baurechtsbehörde (Platzhalter7) Fahrradstellplätze notwendig und nachzuweisen. Davon kann der Bauherr (Platzhalter8) Fahrradstellplätze aus Platzgründen nachgewiesenermaßen nicht herstellen. Der Bauherr verpflichtet sich, für die nicht nachgewiesenen Fahrradstellplätze einen Ablösungsbetrag von (Platzhalter9) € pro Stellplatz entsprechend der Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder, gemäß § 3, somit (Platzhalter10) € in Worten: (Platzhalter11)/ EURO, an die Stadt zu bezahlen. Der Bauherr verzichtet der Stadt gegenüber auf jegliche Abrechnung über den geleisteten Betrag.

§ 3 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird nach Abschluss des Vertrages angefordert und wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Baugenehmigung wird erst nach Zahlungseingang erteilt.

§ 4 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag findet Verwendung für den Bau von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Raum.

§ 5 Nutzung von öffentlichen Fahrradstellplätzen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Fahrradstellplätze. Die öffentlichen Fahrradstellplätze dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 6 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Fahrradstellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. diese zurückgenommen wird,
3. diese nach § 62 Landesbauordnung erlischt oder,

4. der Bauherr gegenüber der Baurechtsbehörde schriftlich erklärt hat, dass er auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst. Die dem Bauherrn im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstandenen Auslagen und Kosten werden nicht erstattet.

Für die Aufhebung des Vertrages in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4, verpflichtet sich der Bauherr, eine Verwaltungsgebühr von (Platzhalter 12) € zu bezahlen, die mit dem Rückzahlungsbetrag verrechnet wird.

Der Erstattungsanspruch des Bauherrn verjährt in 3 Jahren.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 9 Verwaltungsgebühr

Für den Abschluss und die Abwicklung dieses Vertrages wird eine einmalige Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim in Höhe von (Platzhalter 13) EURO festgesetzt. Diese wird bei Vertragsabschluss angefordert und wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Die Stadt und der Bauherr erhalten jeweils eine Fertigung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Originale.

Mannheim, _____
Stadt Mannheim

_____, _____
Der Bauherr

ENTWURF